

E 15/51, 23/411,

M

243

Ordnung/ 4.

Wie/und von weme/und was Sachen
der hundertste Pfenning/laut sämbtelicher Ord-
nungen dieser Stadt Dankig einhelliger
Beliebung/und Schluß sol ge-
geben/und empfangen
werden.



Dankig/
Gedruckt bey Seel. Georg Rheten
Witwe/ Anno 1656.

Stadtbibliothek
DANZIG

244.



Dennach aus dem jüngsten publicirten Edict, allen in gemein dieser Stadt Bürgern und Einwohnern kundt gemacht worden / was Gestalt dieselbe von alle ihrem Gut/und Vermögen den hundersten Pfenning erlegen sollen/ als wird ein jeder den Vberschlag von den Seinigen gar eigentlich zu machen/ auch so bald er von den aus allen Ordnungen hiezu verordneten Personen/ auf gewisse Stelle und Ort zuerscheinen erfordert wird/ daselbst sich willig einstellen / und auff sein Gewissen und Ende gemelten hunderst Pfenning abzutragen höchst geflissen seyn.

Wer nun gefordert wird/ und in benanter Zeit sein Gebühr nicht ableget / der sol nach Gelegenheit seines Vermögens/ auff gutdüncken der dazu deputirten Persohnen gestraffet werden/ also daß solche Straffe nicht geringer als 3. und nicht höher als 50. gute Marcß seyn soll/ und sol darnach derselbe innerhalb acht Tage den hundersten Pfenning bey voriger Poen abzulegen gehalten seyn.

2. Es sol aber gedachter hunderster Pfenning so wol von Personen der Oberkeit / als Bürgern und Einwohnern der Rechten / Alten und Vorstadt/ wie auch in der NewStadt/ NiederStadt/ Newengarten/ Santgrube / Schidlich und andern dergleichen Orten: Item von Frembden / die sich Jahr aus/ Jahr ein allhier auffhalten / dann auch von Bürger Kindern / jungen Gesellen / Witwen und Wäysen/ oder
 Deneu/

denen / die derer Geld in Verwahrung haben / und
 in gemein von Reichen und Armen erleyet werden.
 und solches nicht allein von Barschafft / die er hier/
 oder anderswo haben möchte / imgleichen auch von
 Erben/liegendenGründen/Landgütern/in der Stadt
 Jurisdiction gelegen/sondern von allen Mobilien/ Klei-
 nodien / Edelgesteinen / Perlen / Gold / Silberwerck/
 allen und jeden Kauffmanns Bahren / wie sie Nah-
 men haben mögen / sie seyn wo sie wollen. Item
 von HandSchriften / ausstehenden gewissen Schul-
 den/so wollt aussershalb als innerhalb der Stadt / von
 PfennigZinsen / Interesse Geldern / Schiffsparten/
 Bordingen/Kahnen/Böhten/Becker und Braver-
 Holz/und dergleichen Sachen/ sie seynd allhier oder
 anderswo : und in summa von allen dem/was im-
 mermehr in privatorum Dominio seyn kan. Je-
 doch also / weil die Vtenfilia, als Kleider / Lei-
 nen / Bullen / Bücher / Rüstungen / Bette/ und
 Bettgewandt / auch Zimmern / Kupffern / Messings/
 eisern/ und hölzern Haußgerath/auffs Gewissen zu
 taxiren fast unmöglich fellet / daß derjenige/ welcher
 30. Fl. davon ablegen wil/solches taxirens überhoben
 seyn möge. Welcher sich aber die 30. Fl. zu geben
 verwegert / der sol von allen solchem Haußgerath/
 nach dessen Werth den hundersten Pfennig zu zah-
 len gehalten seyn.

Die Erben / ligende Gründe/und LandGütter
 in der Stadt Jurisdiction/wie auch alle Kauffmanns
 Bah

Wahren / sol ein jeder in seinem Gewissen taxiren/
 nachdem/was sie jeko werth seyn. Wie auch Perlen/
 Klemodien/Gold und Silberwerck / jedoch ohne das
 Macherlohn. Gelder und Wahren/welche an Der
 ter / die in des Feindes Gewalt begriffen / es sey in
 Polen / Preussen oder anderswo ausständig seyn/
 sollen mit den hundersten Pfenning so lang verschos
 net seyn/biñ dieselbe für gut gehalten werden können/
 alsdann auch ohne vorgängige Erinnerung/dersel
 be vollkörnlich abgegeben werden sol / nach Inhalt
 geleisteten Eyns.

Solches sol auch verstanden werden von Gel
 dern/die in der Stadtjurisdiction/auf Mietlandt/Be
 sagung/blosse Höfe/und Handschriften derer daselbst
 wohnenden versichert seyn / daß sie zwar letziger Zeit
 ausgeset / darnach aber von dem was einkommet/
 der hunderste Pfenning obbesagter massen / Vermö
 ge Eyns gegeben werden sol.

Hingegen aber/was eigene Huben seyn/oder auff
 eigener Huben verschrieben stehet/davon sol auch bey
 Kriegszeit der hunderste Pfenning erleget werden/
 gleich wie von andern Gütern in der Stadt begrif
 fen.

Auch geben Factoren und Liger in dieser Stadt
 den hundersten Pfenning/von ihren eigenen Wahren/
 Geldern und Mobilien.
 Geistliche Personē/Münche/Moñnen un Glöster außere
 und innerhalb

halb der Stadt gelegen / welche allhie in der Stadt Erben / oder Pfenning Zinse haben / wie auch alle andere Fremde ingemein / sollen von ihren in der Stadt und dero Botmessigkeit begriffenen Erben / Gründen und Pfenning Zinsern den hundersten Pfenning geben / und zwar in ihrem Abwesen sol derselbe von denen / welche die Erben bezogen / oder Commiß davon haben / abgetragen werden / wenn dieselbe von den eigern selbst in Person nicht bewohnet werden.

Die Prediger / Professores und Schul Diener sollen allein geben von Erben / ligenden Gründen / Pfenning Zinsern und ausgethanen Geldern die sie nutzen ; welchen auch die Syndici und Secretarii gleich gehalten werden ;

Es sol aber gedachter hunderster Pfenning an einem gewissen Ort zu Rathhause in beyseyn derer aus allen dreyn Ordnungen zu den Hülfsgeldern verordneten Personen / von einem jeden ohne Specificirung dero Summen / auff vorher geleisteten Eyd / an baren guten gangbaren Gelde / auffß geringste mit Dreyßpöchern abgelegt / un̄ keinem verstattet werden / solche bey seinem Erbe schreiben zu lassen / oder durch andere Versicherung un̄ Pfand die Ablage zu verzögern.

Diejenige / welche in diesen Geleufften ohne Consens der Oberkeit aus der Stadt sich begeben / und dieselbe gleichsam verlassen / sollen fleißig auffgezeichnet / und wenn sie wieder kommen / mit der Zahlung eines doppelten hundersten Pfenningß belegt werden.

Da auch jemand betroffen/oder aber überwelfet
würde/der in folchem Einbringen ein Erbe / ligende
Gründe/fahrende Habe/unmündiger Kindergeld/oder
Güter verschwiege/oder wiffentlich unterfchluge/ der
fol als ein Vntreuer/und Meinentdiger Ehrloß gehalten
wird / und Vermöge der Rechte / darumb geftrafte
werden.

Folget die FORMULA des Eyds
welcher bey Ablegung des 100sten
Pfenninges geleistet werden fol.

Ich Schwere/dasß Ich mein Gut/und Vermögen fleißig
überfchlagen/un Vermöge gemeinen Schluß/
und gefaster Ordnung den hunderften Pfenning von
allen / an guten gangbaren Gelde ablege / und wiff-
fentlich nichts hinterhalten thue;

Gelobe auch/dasß ich was wegen Ungewißheit
laut der Ordnung/ diesesmahl ausgefchert wird / für
dasselbe künfftig/ fo bald es für gut/und geborgen
gehalten werden kan / auch unerinnert / den hunder-
ften Pfenning richtig erlegen wil. So wahr/ &c.

Notandum, dasß die jenige / welche an andern
Dertern nichts ausstehen haben / diese letzte Clausol
im Eyd nicht schweren dürfen.

Abtheilung des HauptGeldes / wie dasselbe in der Stadt Danzig durch die Rottmeister einge- fordert / und folgendes bey den Herren Assessoren der Hülff Gelder eingelieffert werden sol.

- Ein jeder Bürger der das Bürger Recht zur Kauffmann-
schaft gewonnen hat / oder auch in Zünfften und Wer-
cken begriffen ist / zahlet für sich - - - - - Marck 4^o -
- Für seine Frau - - - - - Marck 4^o -
- Für jegliches seiner Kinder / so hier zur Stelle und über 18.
Jahr ist - - - - - M. 2^o -
- Für die aber so unter 18. Jahr seynd ein jegliches - - M. 1^o -
- Für einem jeden seiner Dienstboten / Mannlichen oder weib-
lichen Geschlechtes. - - - - - M. 5. gr.
- Obgesetzter massen sol es auch mit alhie residirenden Man-
nes- und Weibes Personen / so nicht Bürger / sondern Ein-
wohner seyn / sampt den Ihrigen gehalten werden.
- Es sollen auch ebenmäßig junge Gesellen / sie seyn Frembde/
oder Bürger Kinder / die für sich / oder mit andern in
Matschopcy handeln; Ingleichen die ihrer Renten le-
ben / auch ohne Vnterscheid der Jahre / ein jeder für sich
abzulegen gehalten seyn - - - - - Marck 4^o -
- Jungfrawen so ihrer Rente leben können - - - - - M. 4^o -
- Welche aber mit ihrer Sandt- Arbeit sich nehren / sollen
geben. - - - - - M. 5. - 10. gr.
- Die jenigen Bürger aber / welche nicht im Bürger Recht zur
Kauffmanschaft / oder Zünfften und Wercken begriffen /
sondern ander Gestalt ihre Nahrung allhier treiben / zah-
len für sich - - - - - Marck 2^o -
- Für ihre Frau / auch so viel nemlich - - - - - M. 2^o -
- Für ein jedes ihrer Kinder / so hier zur Stelle / und über 18.
Jahren ist - - - - - M. 1^o -
- Für jedes unter 18. Jahren aber - - - - - M. 5. - 10. gr.
- Für jeden ihrer Dienstboten - - - - - M. 5. gr.
- Sandtwercks Gesellen / item Tagelöhner ein jeglicher - - M. 5. gr.

Und sol hiebey einem jeden Bürger frey stehen / auff der Rottmeister Set-
tele / bey Einforderung der HauptGelder mit seiner Hand auffzuzeich-
nen / wie viel er dessen für sich / und die Seinigen abgelegt hat.